

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Januar 2015

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Senatsbeschluss 07.02.2018 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienschwerpunkte	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung	2
§ 5	Prüfungsformen	2
§ 6	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte	3
§ 7	Bachelorarbeit	5
§ 8	Bildung der Gesamtnote	5
§ 9	Zeugnis	5
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienschwerpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang 12 Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Als Schwerpunkte werden angeboten:
 1. Physische Geographie,
 2. Freizeit, Tourismus und Umwelt und
 3. Allgemeine Geographie.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mind. 9000 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkt. ²Zeichenzahlen beziehen sich auf den reinen Textkorpus.
- (3) Der Umfang einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.

- (4) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Studiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände, und/oder am Computer und/oder in Form einer Hausarbeit stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher, häufig auch in grafischer Form dargestellt und dem/der Dozierenden zur Benotung übergeben.
- (5) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten- und mediengerechte Vorstellung und dabei eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Bewertet werden neben dem Vortrag auch die schriftlichen Begleitmaterialien. ²Die Dauer einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (6) ¹Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und besteht sowohl aus der eigenständigen Auseinandersetzung und Präsentation eines Themas sowie dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere in mindestens 75% der Lehrveranstaltung. ²Geschult wird sowohl die Fähigkeit, selbst ein Thema aufbereiten, zu präsentieren und in einer größeren Runde zu erörtern als auch die Fähigkeit, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. ³Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.

§ 6

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Humangeographie 1, G1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 2. Humangeographie 2, G7-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 3. Physische Geographie 1: Hydro- und Klimageographie, G2-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 4. Physische Geographie 2: Geomorphologie, G8-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar;
 5. Methoden der Geographie 1: Statistik (Einführung in statistische Methoden für Geographen), G3-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; .
 6. Methoden der Geographie 2, Geländemethoden und kleines Projekt (Physische Geographie), G9-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar;
 7. Methoden der Geographie 3: Empirische Methoden und kleines Projekt, G10-M: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 8. Einführung in die Geographie, G4-O: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; Anwesenheitspflicht auf der Exkursion und im Seminar;
 9. Techniken der Geographie 1: Kartenkunde und Kartographie, G5-T: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur ;
 10. Techniken der Geographie 2, Geoinformatik ,G11-T: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit; Anwesenheitspflicht im Seminar;
 11. Regionale Geographie 1: Europa, G6-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 12. Kleine Exkursionen, G12-Ex: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit, Anwesenheitspflicht auf der Exkursion.
- (2) Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 110 ECTS-Punkte erwerben; dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Vertiefungsmodule des Studiengangs

- a) Physische Geographie 3: Landschaftsökologie, V1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
 - b) Humangeographie 3, V1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
 - c) Schnee- und Gletscherkunde, V2-P: Schnee- und Gletscherkunde: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur, Anwesenheitspflicht im Seminar, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar;
 - d) Tourismusgeographie und Destinationsmanagement 1, V2-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit und reflexive Diskussionsleistung;
 - e) Regionale Geographie 2: Globale Strukturen, V3-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - f) Techniken der Geographie 3: Fernerkundung, V4-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Klausur;
 - g) Techniken der Geographie 4: I&K-Technologien in der Humangeographie, V4-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
 - h) Physische Geographie 4: Vegetationsgeographie, V5-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit ;
 - i) Humangeographie 4, V5-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
 - j) Gewässerkunde (Limnologie und Wasserwirtschaft), V6-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit; Anwesenheitspflicht im Geländeteil;
 - k) Tourismusgeographie und -management 2, V6-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulnote) mit Präsentation (30 % der Modulnote) und reflexive Diskussionsleistung.
2. 25 ECTS- Punkte aus mindestens vier Spezialisierungsmodulen des Studiengangs aus den Modulen
- a) Mensch-Umwelt-Konflikte S1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Reflexive Diskussionsleistung und Hausarbeit mit Präsentation;
 - b) Regionale Geographie 3: Deutschland, S1-R: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und reflexive Diskussionsleistung;
 - c) Regionalanalyse, S1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit;
 - d) Fallbeispiele der Angewandten Physischen Geographie, S2-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit; reflexive Diskussionsleistung;
 - e) Spezielle Methoden der Humangeographie, S2-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung:Projektarbeit;
 - f) Einführung in die Geologie, S3-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - g) Entrepreneurship, S3-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
 - h) Große Projektarbeit in der Physischen Geographie, S4-P: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit, Anwesenheitspflicht im Geländeteil und im Vor- und Nachbereitungsseminar;
 - i) Tourismusmanagement, S4-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulnote) mit Präsentation (30 % der Modulnote) ;
 - j) Große Projektarbeit in der Humangeographie, S5-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
3. Modul Abschlusskolloquium aus den Modulen
- a) Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie, S-Kol-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung, oder
 - b) Abschlusskolloquium in der Humangeographie, S-Kol-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung.
4. Modul Großes Geländeseminar, V8: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht im Geländeteil und im Vorbereitungsseminar.
5. Modul Methoden der Geographie 4: Berufspraktikum, V7-M: 10 ECTS-Punkte; unbenotet;
6. sechs Module aus den Ergänzungsmodulen
- a) Angewandte Physische Geographie 1 (Umweltplanung), E1-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
 - b) Angewandte Humangeographie 1 (Grundlagen der Tourismuspsychologie und -soziologie), E1-H: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 - c) Angewandte Physische Geographie 2 (Naturgefahren), E3-P: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;reflexive Diskussionsleistung;

- d) Angewandte Humangeographie 2 (Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung sowie des Reiserechts), E3-H: 5 ECTS-Punkte; reflexive Diskussionsleistung;
 - e) Informationsmanagement im Tourismus: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (70% der Modulnote) mit Präsentation (30% der Modulnote);
 - f) weitere frei wählbare Module aus anderen Fächern, E2-H, E4-H, E5-H, E6-H, E2-P, E4-P, E5-P, E6-P; anstelle dieser Module aus anderen Fächern können auch weitere Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule des Studienganges gemäß Nrn. 1 und 2 gewählt werden.
- (3) Der Studienschwerpunkt Physische Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von mindestens sieben Modulen aus dem Bereich der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule mit dem Suffix R oder P, die Belegung des Moduls Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie (S-Kol-P) und die Wahl eines Themas aus diesem Schwerpunkt für die Bachelorarbeit (Modul S6- P).
- (4) Der Studienschwerpunkt Freizeit, Tourismus und Umwelt erfordert den erfolgreichen Abschluss von mindestens sechs Modulen aus dem Bereich der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule mit dem Suffix R oder H, die Belegung des Moduls Abschlusskolloquium in der Humangeographie (S-Kol-H) und die Wahl eines Themas aus diesem Schwerpunkt für die Bachelorarbeit (Modul S6- H).
- (5) Der Studienschwerpunkt Allgemeine Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten aus den Studienschwerpunkten nach Abs. 3 und 4.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Angebot des gewählten Studienschwerpunkts gemäß § 3 Abs. 3 zu entnehmen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens am Ende des vierten, im Fall eines Teilzeitstudiums ab Ende des achten Fachsemesters ausgegeben.

§ 8 Bildung der Gesamtnote, Notenausgleichsmöglichkeit

- (1) Die Noten der benoteten Module des Pflichtbereichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gehen jeweils mit halber Gewichtung in Relation zu den vergebenden ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet mindestens ein Modul mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul in demselben Fachgebiet erfolgreich zu absolvieren. ³Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

§ 9 Zeugnis

Im Zeugnis wird der erfolgreich absolvierte Schwerpunkt ausgewiesen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 2. August 2007, geändert durch Satzung vom 15. April 2010 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geographie vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich der Prüfungsordnung vom 30. Januar 2015.